Ex-Ante Kosten & Gebühren Offenlegung (CFDs und KOs Handel)

I. Einleitung

Capital Com Group Ltd (das „**Unternehmen**“, „**wir**“, „**Capital Com**“) ist ein zypriotisches Unternehmen, das von der Cyprus Securities and Exchange Commission (**der** „**CySEC**“) unter der Lizenznummer 463/25 für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen zugelassen und reguliert wird und in der Republik Zypern eingetragen ist. Der eingetragene Sitz des Unternehmens befindet sich in 66 Christaki Kranou, 7. Stock, City Tower, 4042, Germasogeia, Limassol, Zypern.

II. Zweck der Ex-Ante Kosten- und Gebührenoffenlegung („Offenlegung“)

Diese Offenlegung informiert Sie über die geschätzten Kosten und Gebühren, die mit dem Trading von Contracts for Difference („**CFDs**“) und Knock-Out-Optionen („**KOs**“) verbunden sind.

Sie wird Ihnen vor der Ausführung einer Transaktion (ex ante) gemäß den geltenden regulatorischen Anforderungen zur Verfügung gestellt. Diese Offenlegung wird jährlich oder bei Eintritt einer wesentlichen Änderung überprüft und aktualisiert.
Der Zweck dieser Offenlegung besteht darin:

- Sie über die Arten von Kosten und Gebühren zu informieren, die anfallen können;
- darzulegen, wer diese Kosten erhält – die Gesellschaft oder Dritte;
- zu erläutern, wie diese Kosten berechnet werden;
- darzulegen, wann diese Kosten erhoben werden;
- aggregierte Kostenbeispiele in monetären und prozentualen Werten darzustellen;

- aufzuzeigen, wie sich Kosten auf Ihre Anlagerendite auswirken können.

Diese Offenlegung gilt ausschließlich für Transaktionen in CFDs und KOs und deckt keine Kassageschäfte in Aktien ab.
Die dargestellten Werte sind Schätzungen auf Grundlage angemessener Annahmen und standardisierter Transaktionsszenarien. Den Kostenbeispielen liegen folgende wesentliche Annahmen zugrunde: ein nominaler Transaktionswert von 10.000 USD, eine Haltedauer von einem Tag sowie keine Währungsumrechnung, sofern kein FX-Szenario angegeben ist. Die vollständige Berechnungsmethodik ist in Anhang 2 dargestellt. Die tatsächlichen Kosten können je nach Transaktionsgröße, Rechtsordnung, Währung, Haltedauer und Marktbedingungen abweichen.

III. Rechtlicher Rahmen

Die Gesellschaft unterliegt den Anforderungen der MiFID II und ihren Durchführungsmaßnahmen, wie sie durch das Gesetz über Wertpapierdienstleistungen und -tätigkeiten sowie geregelte Märkte von 2017 in seiner jeweils geltenden Fassung („**Gesetz 87(I)/2017“)** in zypriotisches Recht umgesetzt wurden. Die Verpflichtung zur Bereitstellung vorvertraglicher Informationen über Kosten und Gebühren ergibt sich aus Artikel 24 Absatz 4 der MiFID II. Danach müssen Wertpapierfirmen ihren Kunden rechtzeitig vor der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen Informationen über sämtliche Kosten und damit verbundene Gebühren sowohl hinsichtlich der Wertpapierdienstleistung als auch des Finanzinstruments bereitstellen. Diese Verpflichtung gilt für Privatkunden und professionelle Kunden.

Die detaillierte Methodik und die inhaltlichen Anforderungen an die Offenlegung von Kosten und Gebühren sind in den Artikeln 50 und 51 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission („**Delegierte Verordnung**“) festgelegt. Artikel 50 der Delegierten Verordnung legt die

offenzulegenden Kostenkategorien fest, einschließlich einmaliger und laufender Gebühren, Transaktionskosten sowie Nebenkosten wie Fremdwährungsumrechnungsgebühren. Artikel 51 der Delegierten Verordnung schreibt die Formatvorgaben vor, einschließlich der Verpflichtung, die Gesamtkosten sowohl als Geldbetrag als auch als Prozentsatz zusammenzufassen und die kumulative Auswirkung der Kosten auf die Anlagerendite im Zeitverlauf darzustellen.

Diese Offenlegung wird gemäß diesen Anforderungen vor der Ausführung einer Transaktion in CFDs oder KOs über die Trading-Plattform der Gesellschaft bereitgestellt. Sie stellt keine Anlageberatung dar.

IV. Art und Kategorien von Kosten und Gebühren

Wenn Sie CFDs und/oder KOs mit Capital Com traden, können Kosten aus verschiedenen Quellen entstehen. Für die Zwecke von Artikel 50 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 werden diese Kosten in die folgenden Kategorien eingeteilt:

- **Instrumentenkosten:**
 - Spread (Differenz zwischen Kauf- und Verkaufspreis)
 - Overnight-Finanzierung (wenn die Position über Nacht gehalten wird)
 - KO-Provision (für KO-Produkte; wird erstattet, wenn das Knock-out-Niveau nicht erreicht wird)
 - Gebühr für garantierten Stop-Loss („GSL“)[1]

- **Dienstleistungskosten:**

[1] Ein garantierter Stop-Loss („GSL“) ist eine optionale Risikomanagementfunktion, die sicherstellt, dass eine Position unabhängig von Marktvolatilität oder Kurslücken zum festgelegten Preisniveau geschlossen wird. Eine GSL-Gebühr wird nur erhoben, wenn der GSL ausgelöst wird. Die Gebühr wird wie folgt berechnet:

GSL-Gebühr = GSL-Prämie (%) × Eröffnungskurs × Menge

Die anwendbare GSL-Prämie wird vor Eröffnung einer Position im Trading-Ticket angezeigt. Diese Kosten sind bedingt und daher nicht in den nachstehenden aggregierten Kostentabellen enthalten.

- Währungsumrechnung (0,7 % für Privatkunden, wenn die Kontowährung abweicht)
- Administrativer Finanzierungskostenanteil (Admin Fee), der in Overnight-Finanzierungen und Overnight-Anpassungen enthalten ist und die operativen sowie Finanzierungskosten der Gesellschaft für die Aufrechterhaltung gehebelter Positionen über Nacht widerspiegelt

Die Berechnungsmethodik für diese Kostenkomponenten wird in **Anhang 2** – Technische Berechnungsformeln näher erläutert.

Für bestimmte CFD- und KO-Positionen mit Bezug auf Rohstoffe, Indizes, Anleihen oder Zinssätze kann eine tägliche Prämienanpassung (die „**DPA**“) vorgenommen werden. Die DPA spiegelt Bewertungsanpassungen wider, die mit dem Rollen der zugrunde liegenden Futures-Kontrakte zwischen unterschiedlichen Laufzeiten verbunden sind, und kann je nach gehaltener Position zu einer Belastung oder Gutschrift auf dem Kundenkonto führen. Die DPA dient der Aufrechterhaltung der Preiskontinuität und stellt keine separate Gebühr oder Provision der Gesellschaft dar.

V. Wie sich Kosten auf Ihre Anlage auswirken

Kosten reduzieren Ihre Gesamtrendite beim Einstieg und Ausstieg. Sie können Folgendes verringern:

- den ursprünglich investierten Betrag (Einstiegskosten);
- den bei Schließung der Position erhaltenen Betrag (Ausstiegskosten);
- die Gesamtperformance im Zeitverlauf.

Die Kosten werden als Geldbetrag und als Prozentsatz im Verhältnis zum Anlagewert dargestellt. Sie fallen unabhängig davon an, ob Ihre Anlage an Wert gewinnt oder verliert. Die kumulative Auswirkung von Kosten im Zeitverlauf

wird in den aggregierten Kostenszenarien in Abschnitt VIII dieser Offenlegung dargestellt.

Weitere Einzelheiten zur Berechnung der einzelnen Kostenkomponenten finden Sie in **Anhang 2**.

VI. Kosten und Gebühren

1. Aggregierte Kostentabellen – CFD

CFD – Basisszenario (ohne FX)

Kategorie	**Art**	**Betrag (USD)**	**% des Nominalwerts**
Spread	Instrument	0,42	0,0042 %
Overnight-Finanzierung	Instrument	2,34	0,0234 %
Dienstleistungskosten	Dienstleistung	0,00	0,0000 %
Gebühr für garantierten Stop-Loss („GSL“) (optional)	Dienstleistung	Bitte beachten Sie Fußnote 1	Bitte beachten Sie Fußnote 1
GESAMT		2,76	0,0276 % (~0,03 %)

CFD – Szenario mit Währungsumrechnung (0,7 %)

Kategorie	**Art**	**Betrag (USD)**	**% des Nominalwerts**
Spread	Instrument	0,42	0,0042 %

Kategorie	Art	Betrag (USD)	% des Nominalwerts
Overnight-Finanzierung	Instrument	2,34	0,0234 %
FX-Konvertierungsgebühr	Dienstleistung	70,00	0,7000 %
Gebühr für garantierten Stop-Loss („GSL“) (optional)	Dienstleistung	Bitte beachten Sie Fußnote 1	Bitte beachten Sie Fußnote 1
GESAMT		72,76	0,7276 % (~0,73 %)

2. Aggregierte Kostentabellen – KO

KO Call – Basisszenario (ohne FX)

Die obigen Beispiele gehen davon aus, dass das Knock-out-Niveau erreicht wird und die KO-Provision daher fällig wird. Wird das Knock-out-Niveau nicht erreicht, wird die KO-Provision dem Kunden erstattet.

Kategorie	Art	Betrag (USD)	% des Nominalwerts
Spread	Instrument	0,42	0,0042 %
KO-Provision	Instrument	2,00	0,0200 %
Übernachtanpassung	Instrument	2,34	0,0234 %
Dienstleistungskosten	Dienstleistung	0,00	0,0000 %
GESAMT		4,76	0,0476 % (~0,05 %)

KO Put – Basisszenario (ohne FX)

Die obigen Beispiele gehen davon aus, dass das Knock-out-Niveau erreicht wird und die KO-Provision daher fällig wird. Wird das Knock-out-Niveau nicht erreicht, wird die KO-Provision dem Kunden erstattet.

Kategorie	**Art**	**Betrag (USD)**	**% des Nominalwerts**
Spread	Instrument	0,42	0,0042 %
KO-Provision	Instrument	2,00	0,0200 %
Übernachtanpassung (Gutschrift)	Instrument	-0,12	-0,0012 %
Dienstleistungskosten	Dienstleistung	0,00	0,0000 %
GESAMT		2,30	0,0231 % (~0,02 %)

VII. Kumulative Auswirkung von Kosten

Die nachstehenden Beispiele zeigen die geschätzten Auswirkungen der Kosten auf Ihre Anlage. Das Beispiel geht von keiner Marktpreisbewegung aus (Bruttorendite = 0), um zu verdeutlichen, dass Kosten unabhängig von der Wertentwicklung der Anlage anfallen.

Szenario	**Brutto**	**Kosten**	**Netto**	**RiY**
CFD	0,00 % (keine Marktpreisbewegung angenommen)	2,76	-2,76	0,03 %
KO	0,00 % (keine Marktpreisbe	4,76	-4,76	0,05 %

Szenario	Brutto	Kosten	Netto	RiY
	wegung angenommen)			

Annahmen zur Haltedauer

Die in dieser Offenlegung enthaltenen Beispielrechnungen basieren auf einer Haltedauer von einem (1) Tag und gehen davon aus, dass die Position über den täglichen Marktschlusszeitpunkt hinaus gehalten wird, wodurch – soweit anwendbar – ein Tag Overnight-Finanzierung (Swap) oder eine Übernachtanpassung ausgelöst wird.

Wird eine Position innerhalb derselben Trading-Sitzung eröffnet und geschlossen und nicht über den maßgeblichen Rollover-Zeitpunkt hinaus gehalten, fallen keine Overnight-Finanzierungskosten an.

Die in den Beispielen verwendeten Overnight-Finanzierungsbeträge basieren auf den jeweiligen Basisinformationsblättern („**KIDs**“) und spiegeln einen Finanzierungstag auf Grundlage des anwendbaren Referenzzinssatzes (z. B. SOFR oder SONIA) zuzüglich der administrativen Marge der Gesellschaft wider, wie in der Produktdokumentation beschrieben.
Die tatsächliche Overnight-Finanzierung kann je nach Marktbedingungen, Veränderungen der Referenzzinssätze und der Dauer der Positionshaltung variieren.
Die allgemeine Formel zur Berechnung der Overnight-Finanzierung ist in **Anhang 2** dargestellt.

VIII. Zuwendungen (Artikel 24 Absatz 9 MiFID II)

Die Gesellschaft nimmt im Zusammenhang mit der Ausführung von Kundenaufträgen in CFDs oder KOs keine Gebühren, Provisionen oder geldwerten bzw. nicht geldwerten Vorteile vom ausführenden Drittbroker oder sonstigen Dritten an oder behält diese ein. Es bestehen keine Payment-for-Order-Flow-(PFOF)-Vereinbarungen, volumenabhängigen Rabatte oder sonstigen Zuwendungsvereinbarungen, die mit der Verpflichtung der Gesellschaft kollidieren könnten, im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln.

Die Gesellschaft kann im Rahmen von Partnerschaftsvereinbarungen feste Vergütungen (Flat Fee) oder feste Cost-per-Acquisition-(CPA)-Vergütungen an Dritte zahlen. Solche Zahlungen sind nicht an Handelsvolumina oder von Kunden generierte Erträge gekoppelt. Sie stellen keine direkten Kosten für den Kunden dar und sind daher nicht in den oben dargestellten aggregierten Kostentabellen enthalten.

Im Rahmen solcher Vereinbarungen kann die Gesellschaft eine feste Vergütung für jeden neuen Kunden zahlen, der von einem Affiliate vermittelt wurde und vordefinierte Bedingungen erfüllt, wie z. B. eine Mindesteinzahlung und/oder ein Mindestmaß an Trading-Aktivität innerhalb eines festgelegten Zeitraums. Diese Zahlungen sind nicht an die laufende Trading-Performance oder die von Kunden generierten Erträge gekoppelt.

Die Gesellschaft unterhält organisatorische Vorkehrungen, um die Einhaltung ihrer Verpflichtung sicherzustellen, ehrlich, fair und professionell im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln. Weitere Informationen finden Sie in der Interessenkonfliktpolitik der Gesellschaft, die auf der Website der Gesellschaft verfügbar ist.
Der Preis von KO-Produkten kann einen impliziten Aufschlag enthalten, der im Preismodell eingebettet ist. Dieser ist in den Gesamtkosten enthalten und stellt keine separate Gebühr dar.

IX. Ex-post-Offenlegung

Die Ex-post-Offenlegung von Kosten und Gebühren wird jährlich innerhalb von vier Monaten nach Ende eines jeden Kalenderjahres auf einem dauerhaften Datenträger (als herunterladbares PDF innerhalb der Plattform) bereitgestellt. Sie enthält die tatsächlich im Berichtszeitraum angefallenen Kosten und Gebühren.

X. Wichtige Informationen

Der Wert von Anlagen kann sowohl steigen als auch fallen. Sie können weniger als Ihre ursprüngliche Investition zurückerhalten oder den gesamten Wert Ihrer ursprünglichen Investition verlieren. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein zuverlässiger Indikator für zukünftige Ergebnisse. Wechselkursschwankungen können die Gesamtrendite Ihrer Anlage negativ beeinflussen.

Diese Offenlegung dient ausschließlich Informations- und Veranschaulichungszwecken. Die dargestellten Kosten und Gebühren sind Schätzwerte auf Grundlage bestimmter Annahmen und spiegeln möglicherweise nicht die individuellen Umstände jedes Kunden wider. Die tatsächlich angefallenen Kosten können abweichen.

Diese Offenlegung stellt weder Marketingmaterial noch Anlageberatung oder eine Empfehlung dar und ist nicht für steuerliche, rechtliche oder buchhalterische Zwecke geeignet.

Für die detaillierte Markierungsstruktur verweisen Sie bitte auf unsere Kosten und Gebühren hier.

Kosten- und Gebührenoffenlegung (CFDs- und KOs-Trading) Version 1.1
Oktober 2026

Anhang 1 – Definitionen

„**CFDs**“ bezeichnet Contracts for Difference.

„**CIF**“ bezeichnet ein zypriotisches Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

„**Kunde(n)**“ oder „**Sie**“ bezeichnet die natürliche oder juristische Person bzw. eine Personenvereinigung oder Vermögensmasse ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die Kunde von Capital Com ist.

„**Unternehmen**“ oder „**wir**“ oder „**Capital Com**“ bezeichnet Capital Com Group Ltd.

„**Cyprus Securities and Exchange Commission**“ oder die „**Kommission**“ oder „**CySEC**“ bezeichnet die Cyprus Securities and Exchange Commission.

„**Delegierte Verordnung**“ bezeichnet die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission zur Ergänzung der MiFID II.

„**Daily Premium Adjustment**“ oder „**DPA**“ bezeichnet eine Bewertungsanpassung, die auf bestimmte CFD- und KO-Positionen mit Bezug auf Rohstoffe, Indizes, Anleihen oder Zinssätze angewendet wird, um Preisunterschiede zwischen aufeinanderfolgenden Laufzeiten der zugrunde liegenden Rohstoffkontrakte widerzuspiegeln. Die DPA kann je nach gehaltener Position entweder zu einer Belastung oder Gutschrift auf dem Kundenkonto führen und stellt keine separate Gebühr oder Provision der Gesellschaft dar.

„**Basisinformationsblatt**“ oder „**KID**“ bezeichnet das für jedes Finanzinstrument gemäß den geltenden Vorschriften erstellte vorvertragliche Informationsdokument, das die wesentlichen Merkmale einschließlich Kosten, Risiken und Performanceszenarien darlegt.

„**Knock-out-Optionen**“ oder „**KOs**“ bezeichnet derivative Finanzinstrumente mit dem Wert eines Rechts zum Kauf oder Verkauf eines Basiswerts, sofern der Preis des Basiswerts nicht das Knock-out-Niveau erreicht und das Knock-out-Ereignis eintritt.

„**Gesetz 87(I)/2017**“ und/oder „**Gesetz**“ bezeichnet das Gesetz über Wertpapierdienstleistungen und -tätigkeiten sowie geregelte Märkte von 2017 in seiner jeweils gültigen Fassung.

„MiFID II“ oder **„Markets in Financial Instruments Directive (2014/65/EU)“** bezeichnet die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU.

„**Reduction in Yield**“ oder „**RiY**“ bezeichnet die annualisierte prozentuale Verringerung der Anlagerendite, die auf Kosten und Gebühren zurückzuführen ist, ausgedrückt gemäß Artikel 51 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission.

„**SONIA**“ oder „**Sterling Overnight Index Average**“ bezeichnet den auf unbesicherten Transaktionen im Pfund-Sterling-Markt basierenden Tagesgeldzinssatz, der von der Bank of England veröffentlicht wird und die Kosten der Übernachtaufnahme von Geldern in britischen Pfund (GBP) widerspiegelt.

„**SOFR**“ oder „**Secured Overnight Financing Rate**“ bezeichnet den auf Transaktionen im US-amerikanischen Treasury-Repurchase-(Repo)-Markt basierenden Tagesgeldzinssatz, der von der Federal Reserve Bank of New York veröffentlicht wird und die Kosten der besicherten Übernachtaufnahme von Liquidität gegen US-Staatsanleihen widerspiegelt.

Anhang 2 – Technische Berechnungsformeln

Die folgenden Formeln werden zu Transparenzzwecken gemäß Artikel 50 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 bereitgestellt. Sie beschreiben die allgemeine Methodik zur Berechnung der wichtigsten Kostenkomponenten.

1. **Spread (CFD und KO)**

 Spread-Kosten = (Ask-Preis – Bid-Preis) × Menge

 Bei KO-Produkten ist der Spread in die Optionsprämie eingebettet und spiegelt die Differenz zwischen den Bid- und Ask-Preisen des Basiswerts zum Ausführungszeitpunkt wider.

2. **Overnight-Finanzierung – CFD**

 Tägliche Overnight-Finanzierung = Nominalwert × täglicher Finanzierungssatz

 Dabei gilt:

 - Täglicher Finanzierungssatz = (Referenzzinssatz ± Marge der Gesellschaft) / Zinstagekonvention
 - Der Referenzzinssatz kann sich auf SOFR, SONIA oder andere anwendbare Referenzzinssätze beziehen.
 - Für bestimmte Anlageklassen kann der Overnight-Finanzierungssatz stattdessen auf alternativen Marktfaktoren basieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
 - Anpassungen der Futures-Basis des zugrunde liegenden Marktes;
 - Devisenswap-Sätze (z. B. TomNext);
 - feste Prozentsätze für bestimmte Instrumente (z. B. Kryptowährungen).

Die Zinstagekonvention beträgt je nach Währung üblicherweise 360 oder 365 Tage.

Die oben beschriebene Methodik spiegelt den allgemeinen Ansatz zur Berechnung der Overnight-Finanzierung wider. Die tatsächlichen Sätze können je nach Anlageklasse, zugrunde liegenden Marktbedingungen und instrumentspezifischen Merkmalen variieren.

Weitere Einzelheiten, einschließlich instrumentspezifischer Berechnungen und anwendbarer Sätze, finden Sie hier.

3. **Übernachtanpassung – KO**
 Tägliche Übernachtanpassung = Aktueller Preis des Basiswerts × Menge × Overnight-Satz
 Dabei gilt: Overnight-Satz = (Referenzzinssatz ± Verwaltungsmarge).

4. **KO-Provision**
 KO-Provision = Eröffnungspreis × Menge × KO-Provisionssatz
 Die KO-Provision wird bei der Eröffnung erhoben und erstattet, wenn das Knock-out-Niveau nicht erreicht wird.

5. **FX-Konvertierungsgebühr**
 FX-Konvertierungskosten = Umgerechneter Betrag × FX-Aufschlagssatz
 Für Privatkunden beträgt der auf den Kassakurs angewendete FX-Aufschlag 0,7 %.

 Für professionelle Kunden oder unter anderen besonderen Umständen können abweichende Regelungen zur FX-Konvertierung gelten, sofern diese gesondert mitgeteilt werden.
 Gesamt-FX-Kurs = Kassakurs × (1 ± FX-Aufschlag).

6. Aggregierte Gesamtkosten (MiFID Artikel 50)

Aggregierte Gesamtkosten = Summe der Instrumentenkosten + Summe der Dienstleistungskosten

Prozentuale Auswirkung = (Aggregierte Gesamtkosten / Nominalwert) × 100

Die tatsächlichen Kosten können je nach Marktbedingungen, Veränderungen der Referenzzinssätze, Währungsschwankungen, Haltedauer und Trading-Aktivität variieren.